

BStGer RR.2023.35 vom 5. September 2023

Bundesstrafgericht, 2023-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.35

FR: TPF RR.2023.35 du 5 septembre 2023

IT: TPF RR.2023.35 del 5 settembre 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Portugal; Ausdehnung der Spezialität (Art. 67 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer bestimmt die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 m.w.H.). Davon abzuweichen besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht wurde.

E. 2.1

Für die Rechtshilfe zwischen Portugal und der Schweiz sind in erster Linie massgebend die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; EUeR) und das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll). Ebenso anwendbar in concreto ist das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109).

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge und das Zusatzprotokoll bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Güntigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c;

ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

- 7 -

E. 2.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren anwendbar (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.1]).

E. 3.1

Erstinstanzliche (Schluss-)Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Der Entscheid des Bundesamtes für Justiz, mit welchem es einer Weiterverwendung von Auskünften in einem anderen Verfahren zustimmt, stellt eine nach Art. 25 Abs. 1 IRSG anfechtbare Verfügung dar (Art. 67 Abs. 2 IRSG; vgl. Botschaft vom 29. März 1995 zur Revision des IRSG, BBl 1995 I, 23 f.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.305 vom 12. Februar 2019 E. 2.1; RR.2010.225 vom 16. Oktober 2012 E. 1.2.2. f.). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen in diesem Sinne gilt bei Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV) und bei Hausdurchsuchungen der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Die Verletzung des Spezialitätsprinzips kann nur von Personen geltend gemacht werden, welche selbst konkret wegen dieser Verletzung Konsequenzen zu gewärtigen haben. Dritte können sich nicht darauf berufen (Urteile des Bundesgerichts 1A.5/2007 vom 25. Januar 2008 E. 2.4; 1A.184/2000 vom 1. September 2000 E. 3a; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.156 vom 25. November 2009 E. 5.2; RR.2008.185 vom 26. Februar 2009 E. 2.1; RR.2007.118 vom 30. Oktober 2007 E. 6.1). Den von Rechtshilfemassnahmen unmittelbar Betroffenen ist im Rahmen der gesetzlichen Verfahrensordnung und der grundrechtlichen Minimalgarantien ein wirksamer Rechtsschutz zu gewährleisten. Das Bundesgericht trägt dabei auch der Frage Rechnung, ob gegen die streitigen Rechtshilfemassnahmen in der fraglichen konkreten Konstellation eine (echte) Rechtsschutzlücke besteht oder nicht (BGE 137 IV 134 E. 6.3 f.).

- 8 -

E. 3.2

Die vorliegende Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Beschwerdegegner erteilte seine Zustimmung zur Weiterverwendung (Ausdehnung der Spezialität) der mit Schreiben der BA vom 3. Oktober 2018 übermittelten Beweismittel auch im Steuerstrafverfahren wegen Abgabebetrugs (act. 1.2). Davon betroffen sind die Unterlagen betreffend das auf die C. Corp. lautende Konto Nr. 1 bei der Bank E. Die Beschwerdeführerin wird im portugiesischen Fiskalstrafverfahren nicht beschuldigt. Es ist

daher nicht ersichtlich, wie sie (auch als Rechtsnachfolgerin der in Portugal nicht beschuldigten C. Corp.) von einer allfälligen Verletzung des Spezialitätsprinzips betroffen sein sollte. Mangels Beschwerdelegitimation wäre daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Abgesehen davon ist die Beschwerde aus nachfolgenden Gründen auch materiell abzuweisen.

E. 4

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdeinstanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die portugiesischen Behörden hätten das Spezialitätsprinzip verletzt, indem sie die von der Schweiz erhaltenen Unterlagen im Steuerstrafverfahren 591/19.2TELSB verwendet hätten. Das Rechtshilfeersuchen vom 23. April 2021 sei erst zwei Jahre nach der Verwendung der Bankunterlagen eingereicht worden. Der Brief des Beschwerdegegners an die portugiesischen Behörden vom 31. Juni 2023 (recte: 31. Januar 2023) reiche für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes nicht aus. Dieser könne auf künftige Verwendung der Bankunterlagen Einfluss haben, nicht jedoch in Bezug auf die bereits erfolgte Prüfung der Unterlagen im Rahmen des Steuerstrafverfahrens und der Anklageerhebung gegen B., weshalb diese annulliert werden müssten. Das missbräuchliche Verhalten der portugiesischen Behörden sei ein Grund, um dem Ersuchen nicht stattzugeben. Ausserdem bestreitet die Beschwerdeführerin das Vorliegen eines Steuerbetrugs nach Schweizer Recht. Indem B. nicht angegeben habe, Aktionär der C. Corp. zu sein, habe er unterlassen, ein Aktivum zu deklarieren. Damit stehe lediglich der Tatbestand der Steuerhinterziehung zur Diskussion, für die keine Rechtshilfe geleistet werde. Schliesslich hätten die portugiesischen Behörden lediglich aufgrund der rechtshilfeweise von

- 9 -

der Schweiz erhaltenen Beweismittel überhaupt Kenntnis von der Existenz der C. Corp. erhalten (act. 1, S. 10 ff.; act. 10).

E. 5.2.1

Die Schweiz hat sich zu Art. 2 EUeR das Recht vorbehalten, Rechtshilfe nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, dass die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschliesslich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die die Rechtshilfe bewilligt wird. Dieser Vorbehalt bringt das in Art. 67 Abs. 1 IRSG verankerte Spezialitätsprinzip zum Ausdruck. Demnach dürfen die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke im ersuchenden Staat in Verfahren wegen Taten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Eine weitere Verwendung bedarf der Zustimmung des BJ (Art. 67 Abs. 2 IRSG; BGE 139 IV 153 E.

5.2.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.305 vom 12. Februar 2019).

E. 5.2.2

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1; TPF 2011 194 E. 2.1).

E. 5.2.3

Liegt dem Rechtshilfeersuchen der Verdacht zugrunde, der Beschuldigte habe sich eines Abgabebetrugs schuldig gemacht, so verlangt die Rechtsprechung, dass hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Sachverhalt bestehen. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetrugs Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt. Demnach ist es Sache der um Rechtshilfe ersuchenden ausländischen Behörde, in ihrem Ersuchen die Umstände darzulegen, aus welchen sich ergeben soll, dass der Beschuldigte arglistig gehandelt hat (BGE 139 II 404 E. 9.5; 125 II 250 E. 5b). Der ersuchende Staat hat seinem Gesuch nicht notwendigerweise die Beweismittel beizulegen; es genügt, wenn er diese

- 10 -

bezeichnet und deren Existenz glaubhaft macht (BGE 116 Ib 96 E. 4c). Bestehen Zweifel über die Merkmale der im Ersuchen erwähnten Abgaben, so holt gemäss Art. 24 Abs. 3 IRSV das BJ oder die kantonale Vollzugsbehörde die Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein. Deren Bericht bindet allerdings weder die ausführende Behörde noch die Beschwerdeinstanz (vgl. zum Ganzen TPF 2015 110 E. 5.2.4 m.w.H.).

E. 5.3.1

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz verwirklicht worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.1; 129 II 462 E. 4.6; TPF 2011 194 E. 2.1). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6; vgl. zum Ganzen TPF 2015 110 E. 5.2.2).

E. 5.3.2

Art. 3 Abs. 3 IRSG sieht in Übereinstimmung mit Art. 2 lit. a EUeR vor, dass Rechtshilfebegehren abzulehnen sind, wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Tat bildet, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet ist. Jedoch kann einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes (andere Rechtshilfe) entsprochen werden, wenn das Verfahren einen Abgabebetrag betrifft (Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG). In diesem Fall besteht trotz des Wortlauts des Gesetzes (Kann-Vorschrift) eine Pflicht zur Rechtshilfeleistung, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (BGE 125 II 250 E. 2; TPF 2008 128 E. 5.4).

E. 5.3.3

Der Begriff des Abgabebetrages bestimmt sich hierbei nach Art. 14 Abs. 2 VStrR (Art. 24 Abs. 1 IRSV). Den Tatbestand gemäss Art. 14 Abs. 2 VStrR erfüllt, wer durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird. Als erheblich im Sinne dieser Bestimmung gelten vorenthaltene Beträge ab Fr. 15'000.-- (BGE 139 II 404 E. 9.4 mit Hinweis). Der Arglistbegriff von Art. 14 Abs. 2 VStrR orientiert sich grundsätzlich an der Rechtsprechung zum gemeinrechtlichen Betrugstatbestand gemäss Art. 146

- 11 -

StGB (vgl. BGE 125 II 250 E. 5a S. 257; 122 II 422 E. 3a/cc S. 429; 115 Ib 68 E. 3a/bb S. 76 f.). Nach der bundesgerichtlichen Praxis setzt Abgabebetrag nicht notwendigerweise die Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden voraus und es sind auch andere Fälle arglistiger Täuschung denkbar (BGE 139 II 404 E. 9.4; 137 IV 25 E. 4.4.3.2 m.w.H.; vgl. zum Ganzen TPF 2015 110 E. 5.2.3).

E. 5.4.1

Gemäss Ersuchen vom 23. April 2021 habe B. zwischen 2007 und 2010 mit der in der Schweiz domizilierten F. AG einen Agenturvertrag abgeschlossen und sich darin verpflichtet, Kauf- und Verkaufsverträge für die von dieser vertriebenen Produkte zu fördern. Im Gegenzug sei der F. AG Anspruch auf die Zahlungen von Provisionen für diese Verkäufe in Portugal und anderen Ländern zugesprochen worden. B. habe nicht die Absicht gehabt, alle im Inland fälligen Steuern auf diese Einkünfte zu bezahlen und habe hierfür ein betrügerisches System geschaffen. Namentlich habe B. den Umstand genutzt, dass er der «Ultimate Business Owner» der Offshore-Gesellschaft C. Corp. gewesen sei und die gesetzlichen Vertreter der F. AG gekannt habe. Er habe veranlasst, dass die F. AG die ihm zustehenden Beträge durch die Überweisung an die C. Corp. ausbezahle. Zu diesem Zweck habe die F. AG falsche Unterlagen erstellt, um Dienstleistungen zu rechtfertigen, welche die C. Corp. niemals für die F. AG erbracht habe. Da diese von B. erbracht worden seien, sei er von der Deklaration und der Zahlung der fälligen Steuern in Portugal befreit gewesen. Die Überweisungen seitens der F. AG seien auf das auf die C. Corp. lautende Konto Nr. 1 bei der Bank E. erfolgt. Zwischen 2007 und 2010 sei auf diese Weise ein Gesamtbetrag von über EUR 15 Mio. und mehr als USD 7 Mio. verheimlicht und bei den Steuerbehörden nicht deklariert worden. Hinzu komme ein nicht deklariertes Vermögensvorteil im Wert von ca. EUR 6'919'000.-- und USD 3'224'300.--. Um diese Vermögenswerte zu verstecken, habe B. mehrere Unternehmen involviert, darunter auch die G. SA. B. habe die Buchführung gefälscht, indem er diese Beträge als

Gesellschafterdarlehen verbucht habe. Zudem seien für die Verschleierung der Art der Zahlungen an B. u.a. Immobilienmietverträge gefälscht worden, die angeblich zwischen solchen Unternehmen und Dritten abgeschlossen worden seien. Zwischen 2007 und 2010 habe B. vom Konto der C. Corp. auf das Konto der G. SA Einkünfte von Gesamtwert von EUR 5 Mio. überwiesen.

E. 5.4.2

In Würdigung des Sachverhalts ist vorliegend prima vista von einem rechts-hilfefähigen Abgabebetrug auszugehen (Art. 14 Abs. 2 VStrR). B. soll Verträge gefälscht, die Buchhaltung verfälscht und unter Einbezug diverser Gesellschaften dem portugiesischen Staat Steuern in Millionenhöhe entzogen haben. Der Beschwerdegegner gelangte in der angefochtenen Verfügung

- 12 -

richtigerweise zum Schluss, dass das Verhalten von B., mit welchem er sich mutmasslich Einkommensbestandteile «verdeckt» und unter Zuhilfenahme von im Ausland domizilierten Gesellschaften an sich zurückfliessen liess, als arglistig bezeichnet werden kann. Zum selben Schluss gelangte im Übrigen auch die ESTV in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2021 (Verfahrensakten BJ, act. 6). Angesichts der Höhe der mutmasslich entzogenen Steuern ist auch die Voraussetzung des erheblichen Betrages erfüllt. Gestützt auf den im Ersuchen dargestellten Sachverhalt, der im Übrigen den formellen Anforderungen genügt, ist die Rechtshilfevoraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit zu bejahen.

E. 5.4.3

Der von den portugiesischen Behörden untersuchte Sachverhalt wegen Steuerbetrugs bezieht sich auf den Zeitraum von 2007 bis 2010. B. hatte in dieser Zeit seinen Wohnsitz in Portugal und verlegte diesen am 15. April 2011 in die Schweiz (Verfahrensakten BJ, act. 14, Beilage). Mit der ESTV (act. 1.18) ist davon auszugehen, dass B. seit dem 15. April 2011 in der Schweiz steuerpflichtig ist und damit für diese Zeit keine Steuerdelikte zum Nachteil des portugiesischen Staates begangen haben konnte, weshalb für die Zeit ab dem 15. April 2011 keine Rechtshilfe zu leisten ist. Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung der ESTV untersagte der Beschwerdegegner richtigerweise der ersuchenden Behörde jeglichen Gebrauch der Unterlagen, die ab dem 15. April 2011 datieren (act. 1.2). Die angefochtene Verfügung ist auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 5.5.1

Unbegründet ist ferner das Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Verletzung des in der sie betreffenden Schlussverfügung vorbehaltenen Spezialitätsprinzips. Das Strafverfahren 591/19.2TELSB wegen des Verdachts auf qualifizierten Steuerbetrug und Geldwäscherei wurde gegen B. im März 2020 eröffnet (act. 1.8). Dies nachdem die portugiesische Steuer- und Zollbehörde, Abteilung Direção de Serviços de Investigação da Fraude e Ações Especiais, mit Schreiben vom 24. Juli 2019 an die Generalstaatsanwaltschaft von Portugal gelangte und ausführte, dass die Analyse des Dossiers und der Anhänge A bis E Hinweise auf Steuerbetrug ergeben habe. Weiter wurde in diesem Schreiben ausgeführt, dass hierfür die Einsicht in die Steuer- und Bankunterlagen der gegen B. laufenden Ermittlung 5432/15.7TDLSB notwendig sei, wobei die Anhänge F und G das an die Schweiz gerichtete Rechtshilfeersuchen im Verfahren 5432/15.7TDLSB betreffend

Geldwäscherei und Korruption zum Inhalt hätten. Gemäss Anhang F (S. 22 und 23) sei aufgrund des vorbehaltenen Spezialitätsprinzips für die Verwendung dieser Elemente in einem Strafverfahren wegen Betrug die Genehmigung der Schweizer Behörden erforderlich. Angesichts der dargelegten Tatsachen und des Fehlens einer Genehmigung seitens der Schweizer

- 13 -

Behörden in dieser Untersuchung, hat die portugiesische Steuer- und Zollbehörde die Staatsanwaltschaft um eine Stellungnahme ersucht, ob die Anhänge F und G für die Erstellung des technischen Berichts als Beweismittel verwendbar seien oder ob diese erst nach Vorliegen der Genehmigung seitens Schweizer Behörden verwendet werden können (act. 1.10). Daraufhin hielt der Generalstaatsanwalt von Portugal in der Verfügung vom 23. Oktober 2020 u.a. fest, dass ihm am 22. Oktober 2020 die Anlagen F und G vom mit der Untersuchung beauftragten Steuerprüfer persönlich übergeben worden seien. Er habe zur Kenntnis genommen, dass bis zu diesem Tag Schritte bei der Eurojust vorgenommen worden seien, um die Schweiz um Ausdehnung des Spezialitätsprinzips in Bezug auf die durch Rechtshilfeersuchen erlangten Erkenntnisse im Verfahren 5432/15.7TELSB zu ersuchen (act. 1.12). Diese Ausführungen zeigen, dass sich die portugiesischen Behörden bewusst waren resp. sind, dass die im Verfahren 5432/15.7TELSB rechtshilfweise übermittelten Unterlagen im Fiskalstrafverfahren 591/19.2TELSB nur nach vorgängiger Zustimmung durch Schweizer Behörden verwendet werden dürfen.

E. 5.5.2

Nicht zu erkennen ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, dass die portugiesischen Behörden die im Verfahren 5432/15.7TELSB erhaltenen Unterlagen im Verfahren 591/19.2TELSB bereits unzulässigerweise verwendet hätten. Wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführt, verhält es sich bei Ersuchen um Ausdehnung der Spezialität insoweit anders, als dass die ersuchende Behörde die für sie interessierenden Unterlagen bereits besitzt und im neuen Rechtshilfeersuchen diejenigen Unterlagen bezeichnen muss, welche sie in einem anderen Verfahren zu verwenden gedenkt. Hierfür muss die ersuchende Behörde Zugang zu den von der Schweiz bereits erhaltenen Unterlagen haben, ohne sich dem Vorwurf der Verletzung des Spezialitätsprinzips auszusetzen. Der diesbezügliche Einwand stösst daher ins Leere. Unbegründet ist ferner der Vorwurf, das Ersuchen sei erst nach der Geltendmachung der Verletzung des Spezialitätsprinzips durch B. und die Beschwerdeführerin gestellt worden. Das hier zu beurteilende Ersuchen datiert vom 23. April 2021 und ging laut Angaben des Beschwerdegegners bei ihm ein, bevor er das Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. Februar 2021 mit der angezeigten Verletzung des Spezialitätsprinzips den portugiesischen Behörden zur Kenntnis gebracht habe (act. 7, S. 4 f.).

Gemäss den Angaben der Steuer- und Zollbehörde im Schreiben vom 24. Juli 2019 (act. 1.10; s.a. E. 5.5.1 hiervor) habe das untersuchte Dossier Anhänge A bis E enthalten. Zwar wurde darin ausgeführt, dass die Analyse des Dossiers und der Anhänge Hinweise auf Steuerbetrug ergeben hätten, ohne jedoch die konkreten Aktenstücke zu bezeichnen. Laut Angaben des Beschwerdegegners ist das von den portugiesischen Behörden geführten

- 14 -

Verfahren 5432/15.7TELSB wegen Korruption komplex und betrifft unzählige natürliche und juristische Personen (act. 7, S. 4). Angesichts der zahlreichen Ermittlungshandlungen

und des umfangreichen Aktendossiers kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Existenz der C. Corp. aus diesen Unterlagen und nicht (nur) aus den Anhängen F und G ergeben hat. Ebenso wenig vermag der Umstand, dass der Generalstaatsanwalt am Ende der Verfügung vom 23. Oktober 2020 die Weiterleitung der Akte an die DSIFAE [Direção de Serviços de Investigação da Fraude e Ações Especiais] angeordnet hat (act. 1.12), eine Verletzung des Spezialitätsprinzips zu begründen. Da sich die ermittelnde Behörde im Verfahren 591/19.2TELSB der fehlenden Zustimmung seitens Schweizer Behörden bewusst war (supra E. 5.5.1) und der Generalstaatsanwalt ihr bestätigte, dass ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt worden sei, beweist die Weiterleitung der Akten und damit der Anlagen F und G seitens des Generalstaatsanwalts an die DSIFAE nicht, dass diese Unterlagen auch tatsächlich für die Ermittlungen im neuen Verfahren 591/19.2TELSB ohne das Abwarten des Ergebnisses des eingeleiteten Rechtshilfeverfahrens bereits verwendet wurden. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus dem von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Schreiben des Generalstaatsanwaltes vom 25. Januar 2021. Zwar unterscheidet der Generalstaatsanwalt darin zwischen der Verwendung von rechtshilfeweise erhaltenen Beweismitteln und darin enthaltenen Informationen. Indes wird darin zugleich auf das nach portugiesischem Recht geltende Beweisverwertungsverbot verwiesen und erneut betont, dass die im Verfahren 5432/15.7TELSB rechtshilfeweise erhaltenen Unterlagen als Beweismittel im Steuerstrafverfahren nur nach Vorliegen der Zustimmung der Schweizer Behörden geprüft und verwendet werden können (act. 1.16). Ausserdem ist aufgrund des zwischen den Staaten geltenden Vertrauensprinzips davon auszugehen, dass sich die portugiesischen Behörden an das Schreiben des Beschwerdegegners vom 31. Januar 2023 halten und die von der Schweiz erhaltenen Beweismittel, welche ab dem 15. April 2011 datieren, im neuen Verfahren 591/19.2TELSB nicht verwenden.

E. 5.5.3

Damit ist eine Verletzung des Spezialitätsprinzips nicht zu erkennen, weshalb sich die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet erweist. Unter diesen Umständen ist der Eventualantrag der Beschwerdeführerin abzuweisen.

E. 5.6

Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstünden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 15 -

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.